

Richtlinien

zur

Förderung der Fahrtkosten von Zeller Studenten

beschlossen in der Sitzung der Gemeindevorstellung der Stadt Zell am See am 16.11.2009.

I. Geförderter Personenkreis und Voraussetzung:

Studierende mit Hauptwohnsitz in Zell am See, die als ordentliche HörerInnen an einer

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule
- Pädagogischen Hochschule

studieren, erhalten von der Stadt Zell am See pro Semester einen finanziellen Zuschuss, wenn für Fahrten zum oder am Studienort ein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird. Die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedstaates sowie der aufrechte Bezug der Familienbeihilfe sind Voraussetzung für die Förderung.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Hauptwohnsitz seit 31.10. des vorangehenden Jahres (Sommersemester) oder des laufenden Jahres (Wintersemester) in Zell am See aufrecht ist.

II. Förderungshöhe:

Der finanzielle Zuschuss gemäß Punkt I beträgt die € 50,- übersteigenden Kosten des öffentlichen Verkehrsmittel zum oder am Studienort, maximal jedoch € 50,- pro Semester.

III. Antragsstellung:

Die Anträge für eine Förderung sind auf der Webseite der Stadtgemeinde Zell am See (www.zellamsee.eu) oder im Bürgerservice der Stadtgemeinde Zell am See erhältlich.

Wird eine Überweisung des Förderbeitrages beantragt, so ist das Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben samt kopierter Beilagen (Inskriptionsbestätigung, Nachweis über den aufrechten Bezug der Familienbeihilfe und Nachweis über die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels am bzw. zum Studienort) bei der Stadtgemeinde Zell am See, 5700 Zell am See, Bürgerservice, Brucker Bundesstraße 2, einzubringen.

Antragsformular samt Beilagen können auch eingescannt unter der E-Mail-Adresse office@zellamsee.eu elektronisch an die Stadtgemeinde Zell am See übermittelt werden.

Die Anträge sind jeweils bis spätestens 30.09 jeden Jahres für das Sommersemester und 31.03. jeden Jahres für das Wintersemester einzubringen.

IV. Nachprüfende Kontrolle und Rückerstattung:

Die bei der Stadtgemeinde Zell am See zu stellenden Anträge werden von dieser hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf Ihre Richtigkeit überprüft.

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

V. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

VI. Härteklausel:

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

VII. Gültigkeit:

Die Richtlinien treten mit Beginn des Wintersemesters 2009/10 in Kraft.

Für die Gemeindevorstellung:
Der Bürgermeister:

(Ing. Hermann Kaufmann)